



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg

Landkreis Ammerland
z. H. Frau Ingrid Meiners
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede



Bearbeitet von
Frau Kaiser

E-Mail
lisa.kaiser@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4/31414-RC-Schotter

Durchwahl
0441 / 2181 107

Oldenburg
17.02.2020

Verwendung von Recyclingmaterial im Straßenbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich wäre der Einsatz von Recyclingmaterial im Straßenbau unabhängig von der Belastungsklasse als Frostschutz- oder Schottertragschicht möglich.

Für die Verwendung von Recyclingmaterial gibt es eine Vielzahl von Regelwerken zu beachten. Eine bundeseinheitliche Regelung für die Umweltverträglichkeit von Ersatzbaustoffen gibt es noch nicht, ist jedoch in Arbeit (*Ersatzbaustoffverordnung*). Bis zur offiziellen Einführung dieser Verordnung gelten die länderspezifischen Regelungen. Beim Einsatz von Recyclingmaterial sind neben den technischen Vorgaben auch die entsprechenden Umweltvorschriften (Wasserhaushaltsgesetz *WHG*, Bundes-Bodenschutzgesetz *BBodSchG*, Bundes-Bodenschutzverordnung *BBodSchV*) zu beachten.

Aus der **Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20** ergeben sich je nach Schadstoffbelastung eines Materials Zuordnungswerte von Z 0 bis größer Z 2. Je nach Zuordnungswert ist festgelegt, wofür das Material wieder verwendet werden darf und welche Voraussetzungen bzw. Anforderungen dafür erfüllt sein müssen. Beim Zuordnungswert Z 0 gibt es beispielsweise keine Einschränkung hinsichtlich des Verwendungszwecks. Diese Vorgaben werden anspruchsvoller bei Z 1.1, Z 1.2 und noch schwieriger bei Z 2.

Unabhängig von der Herkunft, Aufbereitung und der resultierenden Zusammensetzung kann ein Recyclingbaustoff Zuordnungswerte ab Z 1 erfüllen.

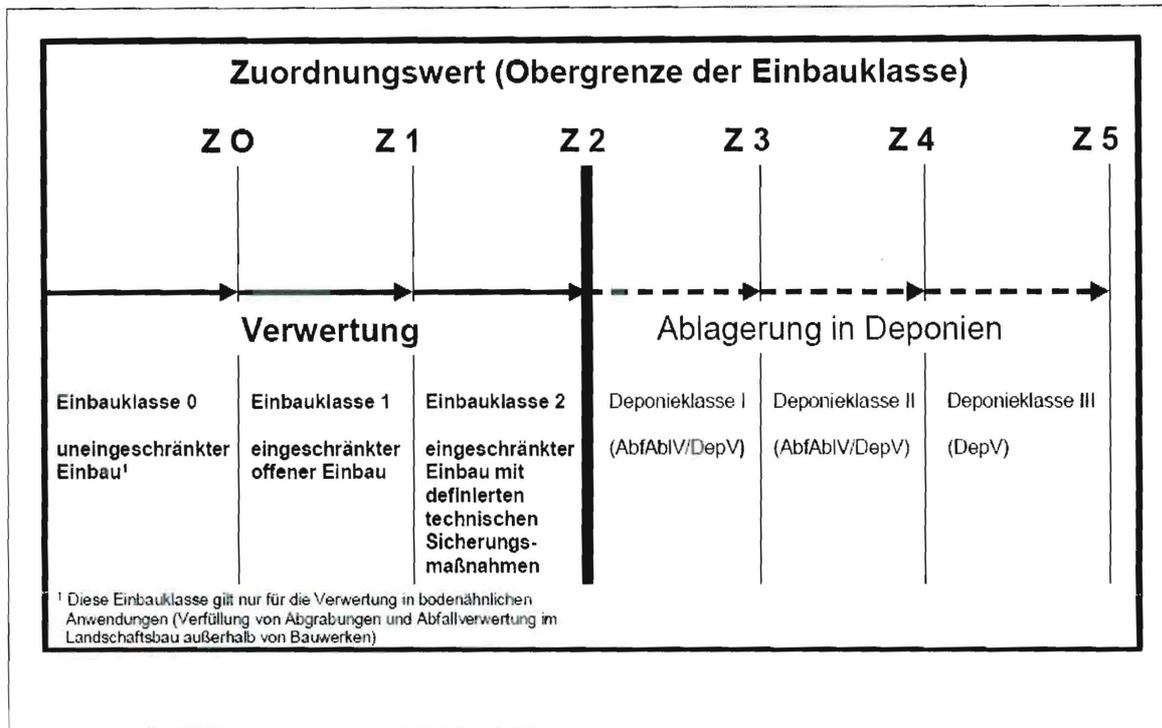


Abbildung I.4-2: Darstellung der Einbauklassen

Quelle: LAGA M20

Für den Zuordnungswert Z 1.2 ist gem. LAGA M20 die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen vorgeschrieben:

- Kein Einbau in Trinkwasserschutzgebieten
- Kein Einbau in Heilquellenschutzgebieten
- Kein Einbau in Überschwemmungsgebieten
- Mindestabstand zwischen Schüttkörperbasis und dem höchstem zu erwartendem Grundwasserstand 2 m

Die Aufbereitung des Materials stellt einen wichtigen Arbeitsschritt dar. Je besser das Material aufbereitet wurde, desto besser ist das Recyclingmaterial, welches auf die Straßenbaustelle transportiert wird. Als Recyclingmaterial ist Ziegelsplitt ungeeignet für den Straßenbau, da es nicht frostsicher ist. Betonrecycling hingegen ist als gutes Recyclingmaterial einzustufen, da es die Anforderungen in Sachen Forstsicherheit, Sieblinie, Sortenreinheit (ohne Fremdstoffe) und auch vernünftige Druckwerte erfüllt.

In dem Antrag heißt es, dass die ausgebauten Materialien im Zuge einer Sanierung für den Wiedereinbau geeignet wären und dafür auch genutzt werden sollten. Das ist korrekt und wird auch schon seit einigen Jahren ausgeführt. Die auszubauenden Schichten werden vor jeder Baumaßnahme untersucht. Anhand der Ergebnisse und Einstufung in die Zuordnungswerte wird bestimmt, ob und welche Verwertung für die jeweilige Schicht möglich ist. Material welches wiederverwendet werden kann, wird stets einer Verwertung zugeführt (wie zB. der Einsatz von Asphaltgranulat bei der Herstellung von neuem Asphalt).

Es ist nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass sich eine Kostenersparnis ergibt, weil nun statt Natursteinschotter, Recyclingschotter aus Betonaufbruch ausgeschrieben wird. Dennoch ist dies eine gute Möglichkeit, um die Nachhaltigkeit zu verbessern.

Fazit

Eine Wiederverwendung von Asphalt findet bereits seit einigen Jahren statt.

Es ist möglich zukünftig auch für die ungebundenen Schichten (Frostschutz- oder ggf. auch Schottertragschicht) Recyclingmaterial auszuschreiben und einzubauen. Wichtig hierbei ist, dass es sich um frostsicheres Material handelt, welches bestenfalls den Zuordnungswert Z 1.1 hat. Besonders geeignet ist Recyclingmaterial aus Betonaufbruch.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



.....
(L. Kaiser)

Hinweis Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.